



Brüssel, den 27. Februar 2019
(OR. en)

6931/19

FSTR 36
FC 17
REGIO 48
SOC 168
AGRISTR 13
PECHE 82
CADREFIN 121
DELACTION 40

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Februar 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 1090 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 15.2.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Finanzierungsform, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang steht

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 1090 final.

Anl.: C(2019) 1090 final



Brüssel, den 15.2.2019
C(2019) 1090 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 15.2.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Finanzierungsform, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang steht

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018¹ wird die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates² geändert.

Im Zuge dieser Änderung wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt in Bezug auf die in Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannte Finanzierungsform zu erlassen, in dem sie die genauen Modalitäten für die Finanzierungsbedingungen und ihre Anwendung festlegt. In Artikel 131 Absatz 1 Unterabsatz 2 heißt es, dass der delegierte Rechtsakt auch Elemente in Bezug auf die Beträge vorsieht, die in Zahlungsanträge für diese Finanzierungsform aufzunehmen sind.

In dem neu eingefügten Unterabsatz 3 des Artikels 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird klargestellt, dass bei dieser Finanzierungsform *„eine Prüfung ausschließlich zu dem Zweck durchgeführt [wird], zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Erstattung erfüllt sind“*. Um diese Bestimmung zu erfüllen, dürfen also die Belege für die zugrunde liegenden Ausgaben, die dem Begünstigten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens entstanden sind, von diesem bezahlt wurden und gemäß den Finanzierungsbedingungen erstattet werden sollen, unter keinen Umständen geprüft werden.

Stattdessen sollen sich die Prüfungen darauf konzentrieren, zu überprüfen, ob der Begünstigte die Finanzierungsbedingungen eingehalten hat, die Verwaltungsbehörde über Verfahren zur Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Finanzierungsbedingungen durch den Begünstigten verfügt, das System zur Überwachung und Messung der Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung dieser Finanzierungsbedingungen wirksam funktioniert und Stichprobenprüfungen zufolge die Angaben des Begünstigten vollständig, genau und sachlich richtig sind.

Ebenso stellen die geänderten Bestimmungen über die Verwaltungsprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii klar, dass die Verwaltungsbehörde für diese Finanzierungsform überprüfen muss, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht wurden (was in diesem Fall bedeutet, dass die vereinbarten Finanzierungsbedingungen eingehalten wurden), ob das Vorhaben den anwendbaren Rechtsvorschriften (siehe unten), dem operationellen Programm und den Bedingungen für die

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

Unterstützung des Vorhabens genügt, und insbesondere ob „*die Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben an den Begünstigten erfüllt sind*“⁴. Das bedeutet wiederum, dass die Überprüfung der Belege für die zugrunde liegenden Ausgaben, die dem Begünstigten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens entstanden sind, von diesem bezahlt wurden und gemäß den Finanzierungsbedingungen erstattet werden sollen, dieser Bestimmung zuwiderlaufen würde. Stattdessen sollte durch Überprüfungen sichergestellt werden, dass der Begünstigte die der Verwaltungsbehörde gemeldeten Finanzierungsbedingungen eingehalten hat, dass das System zur Überwachung und Messung der Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung dieser Finanzierungsbedingungen wirksam funktioniert, dass der Begünstigte über angemessene Verfahren verfügt, um die anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten (ohne dass dies auf der Ebene der Einzelinvestitionen überprüft werden muss), und dass Stichprobenprüfungen zufolge die Angaben des Begünstigten vollständig, genau und sachlich richtig sind. Wenn diese Elemente bereits durch eine externe Stelle geprüft wurden, kann die Verwaltungsbehörde, wie auch in anderen Fällen, die Ergebnisse für ihre Verwaltungsüberprüfungen berücksichtigen, sofern der Umfang der Prüfungen zumindest dem Umfang der Überprüfungen entspricht, die die Verwaltungsbehörde durchgeführt hätte.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Konsultation der von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 149 Absatz 3a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung³ benannten Sachverständigen fand am 22. November 2018 statt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wurde geändert, um unter dem Buchstaben e eine neue Form von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung aufzunehmen. Artikel 67 Absatz 5a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wurde eingefügt, um der Kommission die Befugnis zu übertragen, ergänzend zu der genannten Verordnung delegierte Rechtsakte unter anderem in Bezug auf diese Form der Unterstützung zu erlassen, und darin die genauen Modalitäten für die Finanzierungsbedingungen und ihre Anwendung festzulegen.

Auf der Grundlage der oben genannten Änderungen werden in dieser delegierten Verordnung genaue Bestimmungen für die Modalitäten für die Finanzierungsbedingungen und ihre Anwendung festgelegt, die für die Erstattung der Ausgaben an die Begünstigten durch die Verwaltungsbehörde herangezogen werden können.

In Artikel 1 werden daher die Ausgabenbereiche festgelegt, für die diese Finanzierungsform eingeführt wird. Aufgrund der beträchtlichen Erfahrung mit der Unterstützung für Energieeffizienzmaßnahmen und Energie aus erneuerbaren Quellen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE“) und dem Kohäsionsfonds sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlich für die Durchführung solcher Investitionen benötigten Zeit wird diese Möglichkeit allein auf diese beiden Bereiche beschränkt.

³ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Artikel 2 enthält die Begriffsbestimmungen für diese neue Finanzierungsform, insbesondere die Definition der Finanzierungsbedingungen und der Vorhaben, die für diese Finanzierungsform infrage kommen.

Artikel 3 verweist auf den Anhang dieser Verordnung, in dem die genauen Modalitäten für die Festlegung der endgültigen Finanzierungsbedingung und ihre Anwendung geregelt werden.

Artikel 4 enthält die Elemente, die in den Zahlungsanträgen enthalten sein müssen.

Der Anhang enthält die genauen Modalitäten für die Festlegung der endgültigen Finanzierungsbedingung, eine Methode zur Festlegung eines vertretbaren Betrags gemäß der endgültigen Finanzierungsbedingung sowie die erforderlichen Elemente, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten diese Finanzierungsform bei Vorhaben anwenden können, die aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds unterstützt werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 15.2.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Finanzierungsform, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang steht

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates⁴, insbesondere auf Artikel 67 Absatz 5a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046⁵ wurde Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingefügt und eine Finanzierungsform eingeführt, die nicht mit den Kosten der betreffenden Vorhaben in Zusammenhang steht, sondern auf der Erfüllung von Bedingungen („Finanzierungsbedingungen“) basiert, die mit der Erzielung von Fortschritten bei der Umsetzung oder mit der Erreichung von Programmzielen verknüpft sind.
- (2) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Phase des Programmplanungszeitraums 2014-2020 wurden verschiedene thematische Bereiche geprüft, in denen diese Finanzierungsform wirksam eingesetzt werden und Vorteile im Hinblick auf eine Vereinfachung und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten und die Verwaltungsbehörden mit sich bringen könnte, ohne dass hierfür wesentliche Änderungen der bestehenden Programme erforderlich wären. Energieeffizienzmaßnahmen und Energie aus erneuerbaren Quellen wurden aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Kohäsionsfonds im Zeitraum 2014-2020 und in früheren Haushaltszeiträumen unterstützt. Diese Maßnahmen bilden einen Förderbereich mit relativ homogenen Interventionsarten

⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

(wie Wärmedämmungsmaßnahmen, Austausch von Heizungsanlagen oder Elektrogeräte mit höherer Energieeffizienz), deren Begünstigte oder Endempfänger in der Praxis häufig natürliche Personen oder KMU sind.

- (3) Deshalb sollten genaue Modalitäten für die Finanzierungsbedingungen für Energieeffizienzmaßnahmen und Energie aus erneuerbaren Quellen sowie für ihre Anwendung innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens festgelegt werden, einschließlich der Methode zur Bestimmung des Betrags entsprechend den endgültigen Finanzierungsbedingungen und der Vorkehrungen für Vorhaben, die gemäß den Finanzierungsbedingungen erstattet werden können. In der genauen Methode sollte die Verbindung zwischen dem Betrag und der Erfüllung der endgültigen Finanzierungsbedingungen festgelegt werden, wobei der Betrag unabhängig von den Kosten der Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens sein sollte, die zu den endgültigen Finanzierungsbedingungen beitragen.
- (4) Damit bei der Methode zur Berechnung des Betrags im Zusammenhang mit der Erfüllung der Finanzierungsbedingungen realistische Annahmen gebührend berücksichtigt werden, die auf vorhersehbaren Trends bei der technologischen Entwicklung und den damit verbundenen Änderungen bei den Investitionskosten für verschiedene Interventionsarten, die zur Erfüllung der Finanzierungsbedingungen beitragen, basieren, sollte sich insbesondere der geltende Bezugszeitraum auf die letzten Jahre beziehen, für die Daten für ähnliche Investitionen zur Verfügung stehen.
- (5) Es sollte festgelegt werden, wie die bestehenden Bestimmungen über Zahlungsanträge gemäß Artikel 131 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in diesem Zusammenhang umzusetzen sind.
- (6) Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit Verwaltungsprüfungen und Prüfungen von Vorhaben, die gemäß den Finanzierungsbedingungen erstattungsfähig sind, in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere in Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe a, festgelegt sind. Diese Anforderungen sollten in den Bestimmungen über die Einrichtung dieser Art von Vorhaben gemäß Nummer 4 des Anhangs berücksichtigt werden. Insbesondere sollten keine Überprüfungen und Prüfungen auf der Ebene von Einzelinvestitionen durchgeführt werden, da der Begünstigte die Erfüllung der Finanzierungsbedingungen an die Verwaltungsbehörde meldet. Darüber hinaus sollten die Belege für die zugrunde liegenden Ausgaben weder geprüft noch Verwaltungsprüfungen unterzogen werden, da die mit dem Vorhaben verbundenen Beträge vorab festgelegt werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen waren Gegenstand einer Konsultation der von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 149 Absatz 3a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung⁶ benannten Sachverständigen.
- (8) Um zu gewährleisten, dass die benannten Behörden die neuen Bestimmungen, die gemäß Artikel 282 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ab dem 2. August 2018

⁶ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

gelten, effizient anwenden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. In dieser Verordnung werden genaue Modalitäten für Finanzierungsbedingungen festgelegt, die für die Erstattung von Ausgaben durch die Verwaltungsbehörde an Begünstigte im Rahmen der Finanzierung gemäß Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gelten, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang steht, sowie für die Anwendung dieser Finanzierungsbedingungen.
2. Für eine nicht mit Kosten in Zusammenhang stehende Finanzierung kommen die im Anhang aufgeführten Ausgabenbereiche Energieeffizienzmaßnahmen und Energie aus erneuerbaren Quellen infrage.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Finanzierungsbedingungen“ die Bedingungen, die für die Erstattung von Ausgaben im Rahmen einer nicht mit Kosten in Zusammenhang stehenden Finanzierung erfüllt sein müssen, die einige intermediäre und endgültige Finanzierungsbedingungen umfassen, die zur Erreichung eines im Voraus festgelegten Ziels beitragen sollen;
2. „Vorhaben, dessen Kosten auf der Grundlage von Finanzierungsbedingungen erstattet werden können“ ein einzelnes Vorhaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, das alle Aufgaben umfasst, die zur Erfüllung der intermediären und der endgültigen Finanzierungsbedingungen durchgeführt werden.

Artikel 3

Modalitäten für die Finanzierungsbedingungen und ihre Anwendung

1. Die endgültigen Finanzierungsbedingungen werden gemäß dem Anhang festgelegt.
2. Die Modalitäten für die Anwendung der Finanzierungsbedingungen im Hinblick auf die Methode zur Festlegung des entsprechenden vorab festgelegten erstattungsfähigen Ausgabenbetrags und die Übermittlung von Informationen an die Kommission hinsichtlich des Vorhabens, für das eine Erstattung gemäß den Finanzierungsbedingungen erfolgen soll, werden gemäß dem Anhang festgelegt.

Artikel 4
Elemente von Zahlungsanträgen

1. Die gemäß Artikel 131 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Zahlungsanträge aufzunehmenden, auf der jeweils geltenden Grundlage berechneten Kosten entsprechen dem vorab festgelegten Betrag für jede erfüllte Finanzierungsbedingung. Dieser Betrag wird zusammen mit der Angabe des betreffenden Vorhabens gemäß dem Muster für Zahlungsanträge aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission⁷ in die Zahlungsanträge aufgenommen.
2. Die förderfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens, dessen Kosten auf der Grundlage von Finanzierungsbedingungen erstattet werden können, übersteigen nicht den vorab festgelegten Betrag der Ausgaben gemäß der endgültigen Finanzierungsbedingung, der gemäß der im Anhang festgelegten Methode berechnet wird.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15.2.2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁷ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission vom 22. September 2014 mit detaillierten Regelungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Übermittlung bestimmter Informationen an die Kommission und detaillierten Regelungen für den Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen (ABl. L 286 vom 30.9.2014, S. 1).